



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HENX OG

Lagergasse 18, 8020 Graz
FN 546679 s / UID: ATU67996859

(Wenn in diesem Text geschlechtsspezifische Formen verwendet werden ("Kundin"), so gelten sie jeweils für beide Geschlechter.)

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1
HENX OG (im Folgenden "Produktionsfirma") erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2
Änderungen des Produktionsvertrags bzw. der im Auftragschreiben/der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen und/oder dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.3
Allfällige Geschäftsbedingungen der Kundin werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB der Kundin durch die Produktionsfirma bedarf es nicht.

1.4
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5
Die Angebote der Produktionsfirma sind freibleibend und unverbindlich.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1
Eine rechtliche Bindung der Produktionsfirma tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Anbotes/Auftrages oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung und/oder der Bestätigung des Auftragschreibens durch die Kundin werden diese Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen akzeptiert. Der schriftlichen Bestätigung ist eine Bestätigung per Fax oder E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form gleichzuhalten. Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages / der Auftragsbestätigung. Sollten in Ausnahmefällen trotz nicht erfolgter expliziter schriftlicher Bestätigung des Anbotes/Auftrages oder Unterfertigung eines Vertrages durch die Kundin (aber auf Wunsch der Kundin) Leistungen durch die Produktionsfirma erbracht werden, gilt ein von der Produktionsfirma gestelltes schriftliches Angebot (bei Fehlen ein allfälliges mündliches Angebot) als Vereinbarung zur Honorierung dieser Leistungen, solange es nicht durch eine formale Auftragsbestätigung oder einen Vertrag ersetzt wird, welcher durch die Kundin schriftlich angenommen bzw. unterfertigt wurde.

2.2
Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Produktionsvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Produktionsfirma, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Produktionsfirma. Innerhalb des von der Kundin vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages künstlerische und technische Gestaltungsfreiheit der Produktionsfirma.

2.3
Alle Leistungen der Produktionsfirma (insbesondere alle Konzepte, Treatments, Drehbücher, Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind von der Kundin bzw. ihren Bevollmächtigten zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang bei der Kundin freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als von der Kundin genehmigt. Die Genehmigung durch die Kundin bzw. ihren Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.

2.4
Die Kundin wird der Produktionsfirma zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Die Kundin trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge ihrer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Produktionsfirma wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.5
Die Kundin ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Produktionsfirma haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Produktionsfirma wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält die Kundin die Produktionsfirma schad- und klaglos; die Kundin hat der Produktionsfirma sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1
Die Produktionsfirma ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2
Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kundin, in jedem Fall aber auf Rechnung der Kundin. Die Produktionsfirma wird diese Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

3.3
Soweit die Produktionsfirma notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Produktionsfirma.

4. Termine

4.1
Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten und von der Produktionsfirma schriftlich zu bestätigen.

4.2
Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Produktionsfirma aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, ist die Produktionsfirma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3
Befindet sich die Produktionsfirma in Verzug (ausgenommen aus Gründen gem. Pkt. 4.2), so kann die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Produktionsfirma schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Vorzeitige Auflösung

5.1
Die Produktionsfirma ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die Kundin zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
2. die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
3. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kundin bestehen und diese auf Begehren der Produktionsfirma weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung der Produktionsfirma eine taugliche Sicherheit leistet;
4. über das Vermögen der Kundin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn die Kundin ihre Zahlungen einstellt.

5.2

Die Kundin ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die Produktionsfirma fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt (ausgenommen Verzögerungen aus Gründen gem. Pkt. 4.2). In diesem Falle gebührt der Produktionsfirma jedoch das vereinbarte Honorar für die jene Leistungen, die bereits erbracht wurden.

6. Honorar

6.1
Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Produktionsfirma für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Produktionsfirma ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von € 4.000 oder solchen Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Produktionsfirma unabhängig von ihren etwaigen Aufwänden berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

6.2
Das Honorar versteht sich, wenn nicht anders angegeben, exklusive 20% Umsatzsteuer. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Produktionsfirma für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.3
Alle Leistungen der Produktionsfirma, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Produktionsfirma erwachsenden Barauslagen sind von der Kundin zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für aus der Auftragsabwicklung oder -durchführung erwachsenden Spesen (Lizenzgebühren für Rechte Dritter, Parkgebühren, Kilometergeld für auftragsbezogene Fahrten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten etc.). Die kalkulierte Arbeitszeit pro Dreh- oder Postproduktionstag beträgt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, 8 Stunden, die maximale Länge eines Arbeitstages (inkl. An- und -abfahrten, Verladetätigkeiten, Vor- und Nachbereitung) 10 Stunden, werktags zwischen 8 und 20 Uhr. Ein Abzug seitens der Kundin für kürzere Dreh- oder Postproduktionstage nach Auftragserteilung ist unzulässig. Für Dreh- oder Postproduktionstage, deren Arbeitszeit ganz oder teilweise zwischen 20 und 8 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag liegt, entsteht der Produktionsfirma Anspruch auf folgende Aufschläge auf die Arbeitszeitkosten: Nachtarbeit - +50%, Wochenend- und Feiertagsarbeit - +100%, Nachtarbeit nach Wochenend- oder Feiertag - +100%.

6.4
Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

6.5
Die Kundin trägt die Kosten für eventuell von ihr veranlasste fachliche Beratung.

6.6
Kostenvorschläge der Produktionsfirma sind unverbindlich. Dies gilt auch für Kostenvorschläge in Auftragschreiben und Auftragsbestätigungen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Produktionsfirma schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Produktionsfirma die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von der Kundin genehmigt, wenn die Kundin nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis zu 15% des vereinbarten Auftragsvolumens, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvorschlagsüberschreitung gilt von der Kundin von vornherein als genehmigt.

6.7
Verlangt die Kundin vor der Abnahme des Endprodukts Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmtelle,

so gehen diese Änderungen zu ihren Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt oder ein bestimmtes inkludiertes Ausmaß an Änderungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für Verschiebungen von Dreharbeiten in die Nacht oder auf Wochenend- oder Feiertage. Für Nachtdreh wird ein Aufschlag von 50% der drehtagsbezogenen Personalkosten fällig, für Wochenend- und Feiertagsdreharbeiten ein Aufschlag von 100% (Tag und Nacht). Die Produktionsfirma hat die Kundin bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

6.8

Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Endprodukts Änderungswünsche, so hat er der Produktionsfirma die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Produktionsfirma ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen jedenfalls zu Lasten der Kundin. Ein etwaig vereinbartes, nicht in Anspruch genommenes, inkludiertes Änderungsvolumen ist nicht auf Änderungen nach Abnahme des Endprodukts anrechenbar.

6.9

Falls vom Endprodukt im Nachhinein fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Untertitelung, Packshot bzw. Titeleränderung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung inkl. Bestimmungen zur Vergütung (weiterer Auftrag) zu treffen.

6.10

Für alle vereinbarten Arbeiten der Produktionsfirma, die aus welchem Grund auch immer von der Kundin nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Produktionsfirma das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt die Kundin an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Eigentums- oder Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Produktionsfirma zurückzustellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1

Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Produktionsfirma gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Produktionsfirma.

7.2

Bei Zahlungsverzug der Kundin gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich die Kundin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Produktionsfirma die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3

Im Falle des Zahlungsverzuges der Kundin kann die Produktionsfirma sämtliche, im Rahmen anderer mit der Kundin abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Produktionsfirma nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Produktionsfirma für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4

Die Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Produktionsfirma aufzurechnen, außer die Forderung der Kundin wurde von der Produktionsfirma schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1

Das Endprodukt wird aufgrund des von der Kundin und von der Produktionsfirma beiderseitig akzeptierten Konzepts/Treatments/Drehbuchs hergestellt. Die Produktionsfirma verfügt gem. § 38 UrhG idF 2018 über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

8.2

Alle Leistungen der Produktionsfirma, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Konzepte, Treatments, Drehbücher, Vorentwürfe, Skizzen, Scribbles, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Produktionsfirma und können von der Produktionsfirma jederzeit - insbesondere bei vorzeitiger Auflösung des Vertrag - zurückverlangt werden.

8.3

Die Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Im Auftragschreiben/Produktionsvertrag/der Auftragsbestätigung ist zu vereinbaren, welche konkreten Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden. Mangels anderslautender Vereinbarung sind dies die Sende- und Aufführungsrechte auf (firmen-)eigenen Kanälen ("Owned Media" s. Pkt. 8.4) zeitlich eingeschränkt auf 1 Jahr ab Fertigstellung. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Produktionsfirma setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Produktionsfirma dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

8.4

Die folgenden Begriffe fungieren als Kürzel für die Übertragung bestimmter zeitlich und örtlich beschränkter Nutzungsrechte in etwaige Vereinbarungen bei der Auftragserteilung. Bei Verwendung dieser Kürzel gelten folgende Definitionen als vereinbart:

Owned Media: Die Sende- und Aufführungsrechte auf (firmen-)eigenen Veröffentlichungskanälen. Dazu zählen explizit die eigene Website, der eigene Social-Media-Auftritt (sofern kein Entgelt zur Werbeschaltung bezahlt wird), eigene Newsletter oder sonstige eigene digitale Aussendungen oder Publikationen, die Aufführung auf eigenen Abspielgeräten für eine geschlossene Gesellschaft oder am Firmengelände, etwa Showrooms (ausgenommen Kino), bei Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen, Präsentationen, Schulungen o.ä. (sofern kein zusätzliches Entgelt zur Werbeschaltung bezahlt wird). Mangels anderslautender Vereinbarung gilt das räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht auf diesen Öffentlichkeitskanälen als vereinbart.

Web Advertising bzw. Internet Paid Media: Die Sende- und Aufführungsrechte auf fremden Kanälen im Internet. Dazu zählen explizit aber nicht ausschließlich bezahlte oder unbezahlte Werbeschaltungen auf Suchmaschinen, Social Media (auch am eigenen Social-Media-Kanal, sofern Entgelt für die Schaltung bezahlt wird) und in fremden Online-Publikationen, Websites

o.ä. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Nutzung auf 1 Jahr ab Fertigstellung und räumlich auf Österreich beschränkt.

TV & Hörfunk (HF): Die Sende- und Aufführungsrechte auf fremden TV- oder Hörfunk-Kanälen. Dazu zählen sowohl bezahlte als auch unbezahlte Werbeschaltungen auf TV- oder Radiosendern (auch bei Nutzungen über das Internet) sowie auch die Sende- und Aufführungsrechte im Rahmen des redaktionellen oder künstlerischen Programms. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Nutzung auf 1 Jahr ab Fertigstellung und räumlich auf Österreich beschränkt.

Kino: Die Sende- und Aufführungsrechte in Kinos. Dazu zählen sowohl bezahlte als auch unbezahlte Werbeschaltungen in Kinos (auch bei Video-on-Demand von Kinofilmen über das Internet) sowie auch die Sende- und Aufführungsrechte im Rahmen des redaktionellen oder künstlerischen Programms. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Nutzung auf 1 Jahr ab Fertigstellung und räumlich auf Österreich beschränkt.

8.5

Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgeboten werden. Diese Rechte verbleiben bei der Produktionsfirma. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Produktionsfirma, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch die Kundin oder durch Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Produktionsfirma und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des etwaigen Urhebers zulässig. Für eine solche etwaige Rechteabtretung ist eine gesonderte Abgeltung zu vereinbaren.

8.6

Für die Nutzung von Leistungen der Produktionsfirma, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Produktionsfirma erforderlich. Für eine solche etwaige Rechteabtretung ist eine gesonderte Abgeltung zu vereinbaren.

8.7

Die Kundin haftet der Produktionsfirma für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

9. Kennzeichnung

9.1

Die Produktionsfirma ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Produktionsfirma und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen sowie ihren Firmennamen und ihr Firmenlogo als Copyrightvermerk zu zeigen, ohne dass der Kundin dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2

Die Produktionsfirma ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website und ihrem Social-Media-Auftritt mit Namen und Firmenlogo auf die zur Kundin bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Die Produktionsfirma hat weiters das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorzuführen zu lassen. Ebenso ist die Produktionsfirma berechtigt, das Filmwerk oder Ausschnitte daraus zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite der Produktionsfirma oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.

10. Gewährleistung

10.1

Die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Produktionsfirma, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Produktionsfirma zu. Die Produktionsfirma wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei die Kundin der Produktionsfirma alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung der Kundin oder ihrer Fachberater durchgeführt werden, kann die Produktionsfirma nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die Produktionsfirma ist weiters berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Produktionsfirma mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen der Kundin die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es der Kundin die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen. Die Produktionsfirma ist überdies berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

10.3

Es obliegt der Kundin die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Produktionsfirma haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese von der Kundin vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Produktionsfirma gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1

Die Produktionsfirma verpflichtet sich zur Ablieferung eines technisch einwandfreien digitalen Masters entsprechend den schriftlich vereinbarten Vorgaben. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. Neukodierungen, -konvertierungen) wird keine Gewähr übernommen.

11.2

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Produktionsfirma für Sach- oder Vermögensschäden der Kundin ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Die Produktionsfirma hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat die Geschädigte zu beweisen.

11.3

Jegliche Haftung der Produktionsfirma für Ansprüche, die auf Grund der von der Produktionsfirma erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Produktionsfirma ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Produktionsfirma nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; die Kundin hat die Produktionsfirma diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.4

Schadenersatzansprüche der Kundin verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Produktionsfirma. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

12. Datenschutzbestimmungen**12**

Die Kundin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Produktionsfirma die von der Kundin bekannt gegebenen Daten (Firmennamen, auch Namen von MitarbeiterInnen, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung der Kundin sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Die Kundin ist einverstanden, dass ihr (elektronische) Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesandt wird.

13. Anzuwendendes Recht**13**

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Produktionsfirma und der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**14.1**

Erfüllungsort ist der Sitz der Produktionsfirma. Bei Versand geht die Gefahr auf die Kundin über, sobald die Produktionsfirma die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

14.2

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Produktionsfirma und der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Produktionsfirma sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Produktionsfirma berechtigt, die Kundin an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.